



Anw. Lyuben Todev

Der Schutz des geistigen Eigentums – ein Problem im elektronischen Geschäftsverkehr

Die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen ist eines der wichtigsten EU-Ziele. Im Zuge der Entwicklung der digitalen Wirtschaft gilt das Augenmerk der europäischen Institutionen immer mehr der Übertragung der Freizügigkeiten in den virtuellen Raum. Die Regelung der neuen Technologien gehört seit Jahrzehnten zum Aufgabenbereich der europäischen Institutionen, jedoch wurde die Errichtung des digitalen Binnenmarkts erst seit 2014 zur Priorität der neuen EK erhoben. Im Rahmen dieser Regelung wurden Regeln für die Netzsicherheit (NIS Directive) und den Schutz personenbezogener Daten (GDPR) festgesetzt. Diskutiert werden auch Regeln für die Geheimhaltung der elektronischen Daten und zum Schutz des geistigen Eigentums.

Bereits in den ersten Dokumenten zur Entwicklung der Strategie für den digitalen Binnenmarkt wird auf die Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs eingegangen, sowohl auf die Notwendigkeit des Abbaus der Hindernisse als auch auf den Schutz der Rechte der Betroffenen. Zum besseren Verständnis der diesbezüglichen Problematik soll vorab der Begriff des elektronischen Geschäftsverkehrs geklärt werden.

Dieser Begriff wird in der Regel mit dem Online-Kauf und der Lieferung von Waren verbunden. Diese Dienstleistungen sind aber weder die wichtigsten noch die am meisten in Anspruch genommenen Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Regelung. Zum elektronischen Geschäftsverkehr gehören auch die Erbringung von Hosting-Leistungen, Search engines (Suchmaschinen), Video-Sharing, Video auf Anfrage, die sozialen Netze usw. Fast jede Verwendung einer Internet-verbundenen Einrichtung fällt in der Tat in den Umfang des Begriffes des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Dieser Markt setzt ausschließlich auf die Schnelligkeit: Der quasi zeitgleiche Informationsaustausch ist eine absolute Anforderung an diese Dienstleistungen. Jeder Verbraucher erwartet bei dem Dienstleistungsauftrag – und er bedeutet immer Zugang zu Inhalten – einen Informationserhalt in nur wenigen Sekunden. Aus diesem Grund besteht der wichtigste Grundsatz des elektronischen Geschäftsverkehrs darin, dass die Dienstleistungserbringer beschränkt für Inhalte haften, die mit Dritten geteilt wurden. So ist z. B. die Person, die ihre Server zur Verfügung stellt, nicht verpflichtet, die darauf gespeicherten Inhalte zu überwachen und wird dementsprechend nicht zur Verantwortung gezogen, wenn durch diese Inhalte Schutzrechte des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte und die mit ihnen verwandten Rechte, Markenrechte und Geschmacksmuster verletzt werden.

Dieses Regelungsmodell liegt der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) und der USA-Regelung, dem Digital Millennium Copyright Act, der nur auf das Urheberrecht angewendet wird, zugrunde. Der gemeinsame Grundsatz besteht darin, dass der Dienstleister nicht zu einer aktiven Überwachung der Inhalte verpflichtet ist, die von den Verbrauchern seiner Dienstleistungen geteilt werden. Maßnahmen werden nur bei Feststellung einer Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums getroffen, in aller Regel auf Anzeige des Betroffenen.

Diese Regelung der beiden hochentwickelten digitalen Wirtschaften schafft viele Probleme bei ihrer Anwendung. Häufig sind die Anfragen auf Abruf von Inhalten nicht genug aussagend, damit man eine Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums feststellen kann. So wird der Dienstleister vor ein sehr kompliziertes Dilemma gestellt:

- sollte er den Inhalt laut Anfrage abrufen und es sich im Nachhinein herausstellt, dass kein absolutes Recht verletzt wurde, so würde der Dienstleister seine Pflichten gegenüber dem Erstkunden verletzt haben; ein Beispiel dafür ist der Fall, in dem eine Abteilung einer Gesellschaft eine Klage auf den Abruf von Inhalten erhoben hat, die von einer anderen Abteilung derselben Gesellschaft eingegeben wurden;
- sollte er den Inhalt nicht abrufen, jedoch dieser Inhalt rechtswidrig geteilt werden, so würde der Dienstleister für die dem Rechtsinhaber entstandenen Schäden haften müssen.

In diesem Fall soll der Dienstleister eine außergerichtliche Beurteilung der Rechte der Betroffenen vornehmen, da der Schutz durch ein Gericht zu spät zu Stande kommt, um effizient zu sein, und er wird zudem in der Regel mit hohen Kosten verbunden. Aus diesem Grund ist der Abruf von Inhalten durch interne Regelungen zu regeln, die die Beachtung der Rechte der beiden Parteien gewährleisten (bei manchen Plattformen werden in der Tat über 1/3 der Anfragen auf Abruf von Inhalten als Mittel zur Wettbewerbsverzerrung genutzt). Die Regeln sollen gleiche Möglichkeiten für beide Parteien gewährleisten. Im Allgemeinen wäre Folgendes zu regeln:

- wie wird das Recht der Person, die einen Abruf von Inhalten beantragt, nachgewiesen;
- wie ist nachzuweisen, dass die Person, die den Inhalt geladen/geteilt hat, keine Rechte darauf besitzt (eine Erklärung wäre dabei das beste Instrument);

- anzugeben ist, dass die Informationen der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, damit sie Einsprüche formulieren und gegebenenfalls Beweise dafür sammeln kann, dass sie keine fremden Rechte verletzt hat.

Gegenwärtig sind aber die vom Dienstleister zu beachtenden Regeln in der Praxis nicht festgesetzt. Eine zusätzliche Komplikation ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH, da im Wege der Auslegung weitere Pflichten des Dienstleistungserbringers festgesetzt wurden. Dazu ist eine Entscheidung des EuGH vom 12.07.2011 /C-324/09/ ergangen. Parteien in diesem Verfahren sind große Kosmetikproduzenten und der Betreiber einer E-Commerce-Plattform. Gegenstand des Rechtsstreits ist, ob konkrete, von den Verbrauchern der Plattform veröffentlichte Angebote von Produkten, die markengeschützt sind, von der Plattform zu entfernen waren.

Eine der wichtigsten Fragen, auf die in dieser EuGH-Entscheidung eingegangen wird, ist, ob die E-Commerce-Plattform weitere Maßnahmen als die Entfernung von Inhalten, die Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzen, unternehmen konnte, ungeachtet dessen, ob eine Anzeige erstattet wurde oder nicht. Nach Auffassung des EuGH soll eine solche Entfernung, auch bei fehlender Anzeige des Rechtsinhabers, in folgenden Fällen vorgenommen werden:

- wenn der Plattformbetreiber das Angebot für die Zwecke der Optimierung bearbeitet hat, so kennt er seinen Inhalt und haftet für die Schäden, die sich aus seiner Veröffentlichung ergeben;
- sollte keine solche Optimierung vorgenommen worden sein, ist der Plattformbetreiber dennoch zu proaktiven Maßnahmen verpflichtet, sollte er über Informationen verfügen, aus denen bei gebührender Sorgfalt geschlossen werden kann, dass eine Rechtsverletzung vorliegt; da es sich in solchen Fällen in der Regel um Kaufläute handelt, sind die Anforderungen an die gebührende Sorgfalt höher, also es handelt sich um die Sorgfalt einer berufsmäßig handelnden Person im entsprechenden Bereich.

Diese Entscheidung des EuGH erschwert die Tätigkeit der E-Commerce-Plattformen, da sie dadurch verpflichtet werden, immer proaktiv zu handeln, auch beim bloßen Verdacht auf die Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum. Wenn aber keine solche Verletzung vorliegt, soll die Plattform gewährleisten, dass die Rechte am geistigen Eigentum beachtet werden, z. B. in der Art und Weise der Darstellung der Angaben über den Erzeuger.

Während sich die Geschäftstreibenden immer noch an die neuen Regeln anpassen, wird ein Vorschlag für eine neue Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt diskutiert. Diese Richtlinie wird gemeinsam mit den Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr angewendet werden. Sie setzt neue Pflichten für bestimmte Dienstleistungen fest. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie wird seit 2016 diskutiert. Sollte die Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung verabschiedet werden, würden damit ganz neue Pflichten für die Dienstleister festgesetzt. Dazu gehört z. B. die Vergütungspflicht, wenn eine Internet-Seite auf einen Artikel verweist, der auf einer anderen Internet-Seite veröffentlicht ist. Zudem werden die Sharing-Plattformen verpflichtet sein, Streitschlichtungsverfahren im Zusammenhang mit geteilten Inhalten zu erarbeiten und proaktiv die Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum zu überwachen. Aktuell besteht immer noch keine Einigung über die endgültige Fassung der Richtlinie, da nach Auffassung ihrer Gegner eine derartige Regelung zur Zensur führen würde. Die Debatten gehen weiter.